



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3954 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7134/1-Pr 1/91

1624/AB

1991 -11- 29

zu 16861J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1686/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Vetter, Dipl.Ing. Flicker und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Schließung der Bezirksgerichte Litschau, Schrems und Weitra im Verwaltungsbezirk Gmünd, NÖ. (Regionalanliegen Nr. 46), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Stimmt es, daß erwogen wird, die Bezirksgerichte Litschau, Schrems und Weitra im Verwaltungsbezirk Gmünd, NÖ., zu schließen?
- 2) Wenn ja, wann und warum soll dies erfolgen?
- 3) Wenn ja, wohin sollen dann die Agenden der Bezirksgerichte Litschau, Schrems und Weitra verlagert werden?
- 4) Welche Vorteile würden sich für die Verwaltung aus einer Schließung der Bezirksgerichte Litschau, Schrems und Weitra ergeben und stünden diese möglichen Vorteile in einem vertretbaren Verhältnis zu den Nachteilen, denen sich die Bevölkerung von Litschau, Schrems und Weitra und Umgebung ausgesetzt sehen müßte?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1:

Der Bund und das Land Niederösterreich haben mit Wirkung vom 10.3.1989 gemäß Art. 15a B-VG die Vereinbarung, BGBl.Nr. 156/1989, über Vorhaben, deren Verwirklichung für die Vertragsparteien von besonderem Interesse ist, geschlossen.

Der Art. VIII dieser Vereinbarung lautet:

"Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Gerichtsreorganisation bezüglich der in Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte vorzunehmen und die zu diesem Zweck aufgenommenen Verhandlungen derart abzuschließen, daß die so herbeigeführte Gerichtsorganisation den Anforderungen der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung an eine funktionierende und zweckmäßig eingerichtete Justiz Rechnung trägt. Die Vertragsparteien stimmen hiebei darin überein, daß dies insbesondere an den gewachsenen Gegebenheiten in Niederösterreich, aber auch an der Errichtung der Landeshauptstadt und an der Stärkung der Regionen des Landes orientierte Zuständigkeiten und Bezirksgerichtseinheiten voraussetzt, die grundsätzlich die Arbeitskraft zumindest eines Richters voll auslasten."

Auf der Basis dieser Vereinbarung haben das Bundesministerium für Justiz und die Niederösterreichische Landesregierung eingehende Untersuchungen der bezirksgerichtlichen Gerichtsorganisation Niederösterreichs durchgeführt, die übereinstimmende Ergebnisse erbracht haben.

Aufgrund dieser Ergebnisse haben der Bund und das Land Niederösterreich am 12.11.1991 eine weitere Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geschlossen; dies zwecks Herbeiführung einer den Anforderungen der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung an eine funktionierende und zweckmäßig eingerichtete Justiz Rechnung tragenden Gerichtsorganisation; diese Vereinbarung ist mit dem BGBl.Nr. 585/1991 kundgemacht worden.

- 3 -

Im Hinblick darauf hat die Niederösterreichische Landesregierung auch der Zusammenlegung von vierzehn Kleinst-Bezirksgerichten mit sich jeweils anbietenden Nachbar-Bezirksgerichten zugestimmt; zum Kreis dieser Kleinst-Bezirksgerichte (die nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters auslasten) gehören unter anderem auch die Bezirksgerichte Litschau, Schrems und Weitra.

Eine entsprechende Verordnung der Bundesregierung ist mit dem BGBl.Nr. 586/1991 kundgemacht worden.

Zu 2:

Die beschlossene Gerichtszusammenlegung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

Die angesprochenen vierzehn Bezirksgerichte sind - im Hinblick auf den geringen Geschäftsanfall - mit Richtern besetzt, die zugleich auch bei einem anderen Gericht ernannt sind (Doppelplanstellen). Dies hat zur Folge, daß der Richter nur zwei oder drei Tage in der Woche bei dem einen und den Rest der Woche bei dem anderen Bezirksgericht seine richterliche Tätigkeit ausüben kann. Es liegt auf der Hand, daß es für die betroffene rechtsschutzsuchende Bevölkerung von Nachteil ist, wenn der Richter nur wenige Tage in der Woche bei dem Gericht tätig ist. Dazu kommt, daß es im Ergebnis der Entscheidung des Richters anheimgestellt ist, wie er seine Arbeitskraft am effizientesten einsetzt. Es kann daher vorkommen, daß er sich - je nach Arbeitsanfall - einmal bei dem einen und ein anderes Mal bei dem anderen der beiden von ihm zu betreuenden Bezirksgerichte mehr Tage als üblich aufhält und daher bei dem anderen Bezirksgericht noch weniger Tage anwesend ist. Dies führt dazu, daß die rechtsschutzsuchende Bevölkerung

- 4 -

nicht mit Sicherheit voraussehen kann, ob sie ihren Richter an einem bestimmten Tag tatsächlich antreffen wird.

Schon aufgrund dieser Umstände liegt es nach übereinstimmender Ansicht des Bundesministeriums für Justiz und der Niederösterreichischen Landesregierung im Interesse der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung, durch die Zusammenlegung von Kleinst-Bezirksgerichten zu erreichen, daß die Richter der jeweiligen Bevölkerung am zuständigen Gericht nicht - wie bislang - nur tageweise, sondern während der ganzen Woche zur Verfügung stehen.

Im Zuge der von Vertretern des Bundesministeriums für Justiz und der Niederösterreichischen Landesregierung unter anderem mit den Vertretungen der Gemeinden Litschau, Schrems und Weitra geführten Gespräche hat das Bundesministerium für Justiz erklärt, daß an den bisherigen Gerichtsorten, also auch in Litschau, Schrems und Weitra, regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden, eingerichtete Notariate bestehen bleiben und den Gemeinden Litschau, Schrems und Weitra - wenn sie dies wünschen - kostenlos je eine Erstausrüstung einer Bildschirmtexteinheit zur Verfügung gestellt werden wird, die für Grundbuchsabfragen eingerichtet ist.

Damit wurde einer Reihe von wiederholt vorgetragenen Anliegen der betroffenen Bevölkerungskreise und der Gemeindevertretungen Rechnung getragen.

Die genannten Zusagen haben auch bereits in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung vom 12.11.1991 ihren Niederschlag gefunden.

- 5 -

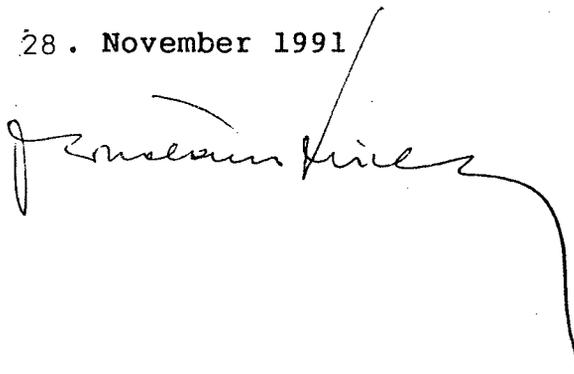
Zu 3:

Die Bezirksgerichte Litschau, Schrems und Weitra werden mit dem Bezirksgericht Gmünd in Niederösterreich zusammengelegt werden.

Zu 4:

Hiezu wird auf die Ausführungen zu den Punkten 1 und 2 hingewiesen. Ergänzend sei bemerkt, daß im Bezirkshaupt- und Zentralort Gmünd bereits die Bezirkshauptmannschaft, das Finanzamt, die Bezirksbauernkammer etc. ihren Sitz haben und somit auch unter diesem Gesichtspunkt der Zugang zum Recht erleichtert sein wird.

28. November 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Friedrich', with a long, sweeping flourish extending to the right.